Fall 10: Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung durch einstweilige Anordnung

Sachverhalt: In der 14.000 Einwohner großen Stadt S findet in Kürze die Bürgermeisterwahl statt, bei der ein vom Ortsverband der X-Partei nominiertes Gemeinderatsmitglied gegen die amtierende Bürgermeisterin, die der Y-Partei angehört, antritt. Der X-Ortsverband beantragte bei S die Erlaubnis, sechs Wochen vor dem Wahltag 150 bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grünflächen im Stadtgebiet aufstellen zu dürfen. Der Antrag wurde von S unter Hinweis auf die – ordnungsgemäß erlassene – Plakatierungssatzung der Stadt abgelehnt. Darin wird die Aufstellung beweglicher Plakatständer auf öffentlichen Straßen zu Wahlwerbungszwecken durch politische Parteien oder Wählergruppen zum Schutz des Ortsbildes auf sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen begrenzt und deren Anzahl auf maximal 20 Plakatständer pro Partei bzw. Wählergruppe beschränkt (§ 4 Abs. 1); zusätzlich stellt die Stadt den Parteien und Wählergruppen Werbeflächen auf 16 ausschließlich für Wahlwerbungszwecke bestimmten großflächigen Plakattafeln an 15 Standorten im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung (§ 4 Abs. 2). X komme, so die Begründung des Ablehnungsbescheids, entsprechend dem von ihr bei der letzten Bürgermeisterwahl erzielten Ergebnis ein Kontingent von 20 beweglichen Plakatständern plus weiterer Wahlwerbeflächen auf städtischen Plakattafeln, insgesamt 100 Werbeflächen, zu.
Die X-Partei ist nach ihrer Satzung eine körperschaftlich organisierte Personenvereinigung; der Landesverband ist – anders als der Ortsverband von S – im Vereinsregister eingetragen. In den Ortsverbänden der X-Partei wird der Vorstand satzungsgemäß von den Mitgliedern des Ortsverbandes gewählt. Nach der Satzung der Gesamtpartei sind einem Ortsverband bzw. dessen Vorstand eigene Aufgaben zugewiesen, die der räumlichen Beschränkung und der Stellung des Ortsverbandes Rechnung tragen; der Ortsvorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte, und er vertritt den Ortsverband in dessen Bereich.
Der Ortsverband der X-Partei ist mit der von S getroffenen Entscheidung nicht einverstanden. Die Mehrheit der Mitglieder des Ortsvorstandes ermächtigt Schatzmeister F, mit allen rechtlichen Mitteln gegen die abschlägige Entscheidung der Stadt S vorzugehen. F stellt sogleich beim zuständigen VG einen Eilantrag, mit dem das Begehren („150 bewegliche Plakatständer“) weiter verfolgt wird. F weist zutreffend darauf hin, dass es nach der vorliegenden Rechtsprechung als angemessen angesehen wird, wenn – jedenfalls in Großstädten – ein Aufstellungsort pro 100 Einwohner zur Verfügung steht. S entgegnet, dass die Plakatierungssatzung verbindlich sei und in der Sache eine angemessene Selbstdarstellung der Parteien erlaube, da jede Partei – was zutrifft – in jedem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung habe. Im Übrigen sei es rechtlich angezeigt, die Ergebnisse der letzten Bürgermeisterwahl (Kandidatin der Y-Partei 55,8 %, Kandidat der X-Partei 44,2 % der abgegebenen Stimmen) bei der Vergabe der Plakatflächen zu berücksichtigen. Die Rahmenvorgaben der Plakatierungssatzung seien ohnehin rechtlich unproblematisch; durch die Einschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten werde das Ortsbild legitimerweise vor Beeinträchtigungen durch übermäßiges Plakatieren bewahrt, und außerdem werde den Erfordernissen der Sicherheit des Straßenverkehrs Rechnung getragen.
Der beim VG tätige Rechtsreferendar R wird um eine Begutachtung der Erfolgsaussicht des Eilantrags gebeten. Zu welchem Ergebnis wird R gelangen?